

# Satzung der Handwerkerschule Martinsdorf / Siebenbürgen e.V.

## **Inhalt**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	1
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Beiträge.....	4
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 7 Die Organe des Vereins.....	4
§ 8 Der Vorstand.....	4
§ 9 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz.....	5
§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung.....	5
§ 11 Beirat.....	6
§ 12 Beurkundung von Beschlüssen.....	7
§ 13 Satzungsänderungen.....	7
§ 14 Vermögen / Haftung ...	7
§ 15 Datenschutz.....	8
§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung.....	8

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Name des Vereins lautet „Handwerkerschule Martinsdorf / Siebenbürgen“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz „e.V.“ im Namen.

(2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**(3) Der Verein hat seinen Sitz in Luitpoldstr. 39, 82211 Herrsching.**

## § 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Zweck des Vereins ist,

- a) die Förderung der Aus- und Weiterbildung in Europa und den Erwerb internationaler Berufskompetenzen
- b) die Förderung der Kunst und Kultur, insbesondere die Pflege und Erhaltung von Kulturwerten

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) konkrete Ausbildungsprojekte in Europa an denen gewerkübergreifend Jugendliche, Auszubildende und in Ausbildung befindliche Erwachsene an historischen Gebäuden ihre erlernten Fähigkeiten zur Anwendung bringen können und unter anderem auch mit landestypischen Materialien und Werkzeugen arbeiten lernen sollen. Insbesondere ist der Austausch zwischen den Gewerken als späteres Abbild der beruflichen Realität zu fördern.
- b) die Einbindung der einheimischen Bevölkerung in unsere Projekte mit dem Ziel ihnen Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, die zum Erhalt ihrer Kulturdenkmäler beitragen sollen und ihnen ein weiteres Einkommen ermöglichen können um Abwanderungstendenzen entgegen zu wirken.
- c) die Einbindung insbesondere von Frauen ins Handwerk und in die handwerkliche Qualifizierung über ein begleitetes „auf die Walz gehen“. In Begleitung von Ausbildern können sie sich neuen Ländern, Kulturen, Sprachen, Arbeitsbedingungen und –weisen, aus einem geschützten Rahmen nähern und prägende Erfahrungen machen. Frauen sollen motiviert werden handwerkliche Berufe zu ergreifen.
- d) die Arbeit insbesondere an historischen Baudenkmalern. Die Ausbildungsprojekte sind abgestimmt mit den zuständigen Behörden und beachten die Auflagen des regionalen Denkmalschutzes. Sie sollen die ortsansässige Bevölkerung anregen und anlernen ebenso sensibel und denkmalgerecht mit ihren historischen Gebäuden zu verfahren.

### § 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**(5) Bei der Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen der Evangelischen Kirche in Deutschland mit der Auflage übertragen, es dem Bezirkskonsistorium der Evangelischen Kirche AB in Mediasch zu übereignen und es gemäß dem Satzungszweck § 2 zu verwenden.**

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Vereinszweck durch ehrenamtliche Mitarbeit oder in sonstiger Weise uneigennützig unterstützt.

(2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Er soll den Namen des Antragstellers, sein Alter, seinen Beruf, seine Anschrift und eine Erklärung darüber enthalten, in welcher Weise der Antragsteller zur Erfüllung der Vereinszwecke beitragen will.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags muss nicht begründet werden. Gegen eine ablehnende Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

(5) Der Verein hat folgende Mitglieder

a) ordentliche Mitglieder

b) Ehrenmitglieder

c) Fördermitglieder

(6) Nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden.

## **§ 5 Beiträge**

- (1) Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Tod bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von 4 Monaten eingehalten werden muss.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt oder er Solches angekündigt hat.  
Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann nicht berufen werden.
- (4) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Vorstandsbeschluss für den Fall des Rückstands der Mitgliederbeiträge nach nutzloser zweimaliger schriftlicher Mahnung.

## **§ 7 Die Organe des Vereins**

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung soll einen Beirat berufen, in den auch Nicht-Mitglieder aufgenommen werden können. Der Beirat soll den Vorstand beraten und den Schatzmeister kontrollieren.

## **§ 8 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.

(2) Der Verein kann durch seinen Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils allein vertreten werden.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist, es sei denn die Mitgliederversammlung hat alle Vorstandmitglieder aus wichtigen Grund abgesetzt.

(4) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.

(5) Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder fernmündlich fristgerecht einberufen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Stimmvollmachten sind zulässig. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(6) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen, wie solche regulärer Sitzungen.

(7) Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz**

(1) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie können bei Bedarf eine angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Zeit – oder Arbeitsaufwand erhalten. Über die Gewährung und Höhe der Vergütung beschließt die Mitgliederversammlung, ebenso für den Abschluss von Anstellungsverträgen mit Vorstandsmitgliedern.

(2) Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt. Die Höhe des genehmigungsfreien Betrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## § 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich abgehalten.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich, per Fax oder per E-Mail einberufen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben.

(3) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post, Fax oder per E-Mail mit einer Frist von 4 Wochen (ab Versand) zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist ab einer Anwesenheit von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(5) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern Gesetz und Satzung das nicht anders regeln. Stimmvollmachten sind nicht zulässig. Auf Antrag beschließt die Mitgliederversammlung, ob geheim abgestimmt wird. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit den meisten Stimmen statt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) Die Wahl und Abberufung der Vorstandmitglieder und eine eventuelle Vergütung des Vorstands und Aufwendersatzes
- b) Die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
- c) Die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands und eventuelle Anstellungsverträge von Vorstandmitgliedern
- d) Die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge
- e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- f) Die Beschlussfassung über Umlagen und Sonderbeiträge, ggf. auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung
- g) Die Bestellung eines Beirats und die Festlegung dessen Rechte und Befugnisse

(7) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit ein Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.

(8) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 10 und 12 der Satzung entsprechend.

## **§ 11 Beirat**

Zu den Sitzungen des Beirats sind alle Vorstandsmitglieder einzuladen. Vorstandsmitglieder haben das Recht zur Diskussion, aber kein Stimmrecht in Beiratssitzungen.

## **§ 12 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden protokolliert.
- (2) Das Protokoll ist von einem Mitglied des Vorstands und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

## **§14 Vermögen / Haftung**

- (1) Mittel und Vermögen des Vereins dürfen ausschließlich und unmittelbar nur für die satzungsgemäßen Zweck des Vereins entsprechend § 2 der Satzung verwendet werden.
- (2) Die Haftung des eingetragenen Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

## **§ 15 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet und gespeichert.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO

(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 16 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4- Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

### **Dritte Änderung:**

Eintrag in das Vereinsregister am 21.10.2022 aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 08.04.2022.